

VENEDIG-KOMMISSION: ZUSAMMENARBEIT MIT VERFASSUNGSGERICHTEN



Venedig-Kommission



Venedig-Kommission: Zusammenarbeit mit Verfassungsgerichten

Alle Anfragen bezüglich der Reproduktion
oder Übersetzung des gesamten oder
eines Teils dieses Dokuments sind an
die Direktion für Kommunikation zu
richten (F-67075 Strasbourg Cedex
oder publishing@coe.int). Sonstige
Korrespondenz zu diesem Dokument ist
an die Generaldirektion Menschenrechte
und Rechtsstaatlichkeit zu richten

Cover und Layout: Abteilung für
Produktion von Dokumenten und
Veröffentlichungen (SPDP), Europarat

© Europarat, August 2018

Gedruckt beim Europarat

INHALT

Einführung	5
Gemeinsamer Rat für Verfassungsgerichtsbarkeit	6
Bulletin on Constitutional Case-Law	8
Die Datenbank CODICES	9
Venedig-Forum	10
<i>Amicus curiae</i>-Schriftsätze	11
Seminare und Konferenzen mit den Gerichten	13
Kooperation mit Regional- und Sprachgruppen	14
Die Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit	15
Die Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit - mitglieder	17
Unterstützung von Verfassungsgerichten, die einem ungebührlichen Druck ausgesetzt sind	19
Venedig-Kommission	20

Einführung

Die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht – bekannter unter dem Namen Venedig-Kommission, da sie sich in Venedig, Italien, trifft – ist ein Beratungsorgan des Europarats im Bereich Verfassungsrecht. Die Venedig-Kommission setzt sich aus unabhängigen Experten zusammen, die von ihren 61 Mitgliedstaaten ernannt werden, und verfasst Rechtsgutachten zu, übergreifenden Verfassungsfragen (einschließlich Wahlrecht, Menschenrechte, institutionelles Recht – zur Judikative, Ombudspersonen, etc.). Diese Rechtsgutachten werden auf Antrag ihrer Mitgliedstaaten, der Organe des Europarats oder internationaler Organisationen, die sich an ihrer Arbeit beteiligen (OSZE/ODIHR, EU), erstellt.

■ Seit ihrer Gründung im Jahr 1990 betrachtet die Venedig-Kommission die Zusammenarbeit mit Verfassungsgerichten als wesentlich für die Förderung des Konstitutionalismus, im Sinne des Grundgedankens, dass alle Handlungen des Staates auf die in der Verfassung gesetzten Grenzen beschränkt sein müssen. Verfassungsgerichte und vergleichbare Organe (Verfassungsräte und Oberste Gerichtshöfe, die diese Rechtsprechung ausüben) sind unerlässlich, um sicherzustellen, dass alle Staatsgewalten die Verfassung respektieren.

■ Die Venedig-Kommission setzt sich für die Stärkung von Verfassungsgerichten und vergleichbaren Organen ein, indem sie den Gerichten verschiedene Dienste anbietet und diese unmittelbar unterstützt, wenn sie unter ungebührlichen Druck geraten. Diese Zusammenarbeit wird vom Gemeinsamen Rat für Verfassungsgerichtsbarkeit der Venedig-Kommission geleitet, der die von der Kommission bereitgestellten Instrumente formt, die den Informationsaustausch und die gegenseitige Befruchtung der Gerichte ermöglichen. Diese Instrumente sind die Zeitschrift *Bulletin on Constitutional Case-Law*, die Datenbank CODICES und das Venedig-Forum. Auf Antrag der Gerichte erstellt die Venedig-Kommission *amicus curiae*-Schriftsätze.

■ Obwohl die Venedig-Kommission eine europäische Institution ist, bietet sie einige ihrer Dienste – vor allem die Datenbank CODICES und das Venedig-Forum – auch Verfassungsgerichten außerhalb ihrer Mitgliedstaaten an. Die Venedig-Kommission kooperiert eng mit nach Regionen und Sprachen geordneten Gruppen von Verfassungsgerichten (europäische, afrikanische, südliche Afrikanische, asiatische, iberoamerikanische, neue Demokratien, arabische, französischsprachige, portugiesischsprachige, *Commonwealth/Common Law*). Die Zusammenarbeit mit diesen Gruppen entwickelte sich zur Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit, für die die Venedig-Kommission als Sekretariat fungiert.



Gemeinsamer Rat für Verfassungsgerichtsbarkeit

Zur Leitung der Kooperation zwischen den Verfassungsgerichten und der Venedig-Kommission hat die Venedig-Kommission den Gemeinsamen Rat für Verfassungsgerichtsbarkeit (JCCJ) gegründet, der sich aus Mitgliedern der Venedig-Kommission und den von den Verfassungsgerichten ernannten Korrespondenten zusammensetzt. Der JCCJ hat einen doppelten Vorsitz. Einer der Vorsitzenden ist Mitglied der Venedig-Kommission, gewählt vom Plenum der Kommission, und der andere Vorsitzende ist ein Korrespondent, der bei Sitzungen des JCCJ von den Korrespondenten gewählt wird. Die Amtszeit der zwei Vorsitzenden beträgt jeweils zwei Jahre.

■ Die Verfassungsgerichte, Verfassungsräte und Obersten Gerichtshöfe mit verfassungsgerichtlicher Befugnis nehmen am Gemeinsamen Rat teil und spielen somit eine wesentliche Rolle bei der Festlegung der Tätigkeit der Venedig-Kommission im Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit.

■ Der geografische Tätigkeitsbereich des Gemeinsamen Rates deckt die Mitgliedstaaten der Venedig-Kommission, die assoziierten Mitgliedstaaten, Beobachterstaaten und Staaten oder Territorien mit besonderem Kooperationsstatus ab, der dem Status eines Beobachterstaates entspricht (Südafrika, Palästinensische Nationalbehörde). Innerhalb des JCCJ nehmen alle teilnehmenden Gerichte, seien es Mitglied- oder Beobachterstaaten, in gleicher Weise in der Kooperation teil. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der Europäische Gerichtshof der Europäischen Union und der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte nehmen ebenfalls am Gemeinsamen Rat teil.

■ Die Treffen des JCCJ befassen sich in der Regel schwerpunktmäßig mit der Veröffentlichung der Zeitschrift *Bulletin on Constitutional Case-Law*, der Produktion der Datenbank CODICES, dem Venedig-Forum (*Classic, Newsgroup, Observatory*) und mit der Zusammenarbeit mit den nach Regionen und Sprachen geordneten Gruppen von Verfassungsgerichten sowie der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit.

■ Im Anschluss an die Treffen des JCCJ findet in der Regel eine „Minikonferenz“ zu einem Thema aus dem Bereich Verfassungsgerichtsbarkeit statt, das von den Korrespondenten ausgesucht wird, und bei der sie die relevante Rechtsprechung ihrer Gerichte darlegen (z. B. „Mutige Gerichte: Sicherheit, Fremdenfeindlichkeit und Grundrechte“ im Jahr 2017).

■ Der JCCJ trifft sich einmal im Jahr auf Einladung einer der teilnehmenden Gerichte (Juni 2018: Lausanne, Schweiz). Jedes dritte Jahr trifft sich der JCCJ in Venedig, entweder vor oder nach der Plenarsitzung der Venedig-Kommission.



Bulletin on Constitutional Case-Law

Die Zeitschrift *Bulletin on Constitutional Case-Law*, erstmals veröffentlicht im Januar 1993, enthält Zusammenfassungen (précis) der wichtigsten Entscheidungen, die von den Verfassungsgerichten oder vergleichbaren Organen, die am JCCJ teilnehmen, beigegeben werden. Sie wird dreimal pro Jahr in englischer und französischer Sprache veröffentlicht und jede Ausgabe enthält wichtige Urteile, die von den Gerichten eingereicht werden. Die Beiträge zum *Bulletin* werden von den Korrespondent vorbereitet, die die Gerichte selbst ernannt haben.

■ Die regulären Ausgaben des *Bulletin* werden ergänzt durch eine Reihe von Sonderausgaben, die Beschreibung der Gerichte und wichtiger Rechtsprechungen zu bestimmten Themen enthalten, häufig auf Antrag der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte (2017: Verfassungsgrundsätze). Eine Serie über Präzedenzfällen veranschaulicht die Grundentscheidungen der teilnehmenden Gerichte, bevor das *Bulletin* 1993 eingeführt wurde.

■ Der Hauptzweck des *Bulletin* ist der Informationsaustausch zwischen den Gerichten und die Unterstützung von Richtern bei den Entscheidungen sensibler Rechtsfragen, die häufig in mehreren Staaten gleichzeitig entstehen. Die Zeitschrift ist außerdem ein nützliches Instrument für Wissenschaftler und all jene mit einem Interesse an der Verfassungsgerichtsbarkeit. Der Dialog zwischen den Gerichten über die Zeitschrift *Bulletin on Constitutional Case-Law* kommt sowohl lange bestehenden Gerichten als auch Gerichten zugute, die erst in neuerer Zeit entstanden sind.

Die Datenbank CODICES

Die Datenbank CODICES enthält Zusammenfassungen (*précis*) und Volltexte von rund 9.000 Entscheidungen, vor allen in Englisch und Französisch, aber auch in mehr als 40 weiteren Sprachen. Alle Sonderausgaben (siehe oben) befinden sich ebenfalls in der Datenbank CODICES, des Weiteren die Verfassungen und die Gesetze zu den Gerichten. CODICES kann unter www.CODICES.CoE.int aufgerufen werden. Die Datenbank wird regelmäßig aktualisiert, um die jeweils aktuelle Rechtsprechung zu zeigen.

Die Rechtsprechung und die Verfassungen sind nach dem Systematischen Thesaurus indexiert. Der JCCJ aktualisiert den Thesaurus, um neuen Entwicklungen in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung Rechnung zu tragen. Der Thesaurus ermöglicht es, die Datenbank nach spezifischen Themen zu durchsuchen, z. B. Meinungsfreiheit, die Befugnisse der Staats- und Regierungschefs oder Rechtsstaatlichkeit.

Die Datenbank CODICES erleichtert erheblich eine Vergleichsrecherche, die von den Gerichten durchgeführt wird, die sich so auf bereits von anderen Staaten angenommene Ansätze beziehen können, insbesondere im Bereich Grundrechte. Der Informationsfluss bringt somit eine gegenseitige Bereicherung und versetzt die Gerichte in die Lage, sich von der Verfassungspraxis ihrer Amtskollegen in anderen Staaten inspirieren zu lassen. Obwohl sich die Gerichte nicht immer ausschließlich auf diese ausländischen Quellen beziehen, bereichern die durch ihre Vergleichsrecherche gewonnenen Argumente ihre nationalen Entscheidungen.

Search Form... Contents Document Results Bookmarks Add BM Email It Settings Help

Search...

CODICES

Welcome to CODICES, the InfoBase on Constitutional Case-Law of the Venice Commission!

Bienvenue sur CODICES, l'InfoBase de jurisprudence constitutionnelle de la Commission de Venise !

Please browse with the menu on the left side of the screen or use the CODICES search form on top of the page.

S.v.p. naviguez en utilisant le menu à gauche de l'écran ou utilisez le formulaire de recherche CODICES en haut de la page.

Thank you for using CODICES. In order to help us to improve the data base, please send your comments or feedback to Venice@coe.int.

Merci d'utiliser CODICES. Afin de nous aider à améliorer la base de données, veuillez envoyer vos appréciations, observations et/ou suggestions à l'adresse Venice@coe.int.

In co-operation with: En coopération avec:



Venedig-Forum

Das Venedig-Forum ist ein weit genutztes Instrument, das den von den teilnehmenden Gerichten ernannten Korrespondenten ermöglicht, rasch nach Informationen anderer Gerichte zu suchen. Wenn ein Gericht ein anhängiges Verfahren hat, für das es eine Vergleichsrecherche benötigt, wird es zunächst eine Suche in der Datenbank CODICES starten. Zusätzlich zu dieser Suche kann der Verbindungsbeamte des anfragenden Gerichts über das Klassische Venedig-Forum eine Anfrage an alle anderen Gerichte schicken.

■ Die Webseite des Venedig-Forums enthält das Archiv aller dieser Anfragen seit 1997, als das Klassische Venedig-Forum gegründet wurde.

■ Die zugangsbeschränkte Webseite des Venedig-Forums präsentiert auch Informationen zu Nachrichtenagenturmeldungen und Presseartikeln in Bezug auf Verfassungsgerichte (*Constitutional Justice Observatory*).

■ Die Venedig-Forum Newsgroup ermöglicht jedem Gericht, die anderen Gerichte über wichtige Entwicklungen zu unterrichten.

Amicus curiae Schriftsätze

Auf Antrag der Exekutive oder Legislative ihrer Mitgliedstaaten bietet die Venedig-Kommission eine rechtliche Beratung zu Gesetzesentwürfen oder zu bereits in Kraft getretenen Gesetzen an.

■ Gegenstand dieser Rechtsgutachten können auch (Entwürfe von) Verfassungsartikel(n) oder gesetzliche(n) Bestimmungen sein, welche die Tätigkeit der Gerichte regeln. In diesen Fällen empfehlen die Rechtsgutachten der Venedig-Kommission in der Regel die Stärkung der Unabhängigkeit der Gerichte und die Einführung eines Zugangsrechts Einzelner zu den Gerichten. Manchmal beantragen die Verfassungsgerichte selbst Rechtsgutachten zu Gesetzesentwürfen, die die Tätigkeit von Gerichten regeln sollen.

■ Die Verfassungsgerichte (oder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte) können aber auch Rechtsgutachten zu ihren anhängigen Fällen beantragen, die dann als „amicus curiae-Schriftsätze“ bezeichnet werden.

■ Ein *amicus curiae*-Schriftsatz der Venedig-Kommission liefert Informationen zu Rechtsfragen des Verfassungsrechts und des Völkerrechts. Ein *amicus curiae*-Schriftsatz befasst sich daher nicht mit der Verfassungsmäßigkeit des betreffenden Gesetzes oder Rechts, das vor dem beantragenden Gericht verhandelt wird.

■ Die Rolle der Venedig-Kommission ist daher weder die Erörterung konkreter Fälle, die vor dem beantragenden Gericht verhandelt werden, noch die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit innerstaatlicher Bestimmungen. Dies ist die Aufgabe des nationalen Gerichts.

■ Aus diesem Grund bittet die Venedig-Kommission die Gerichte, in ihrem Antrag für einen *amicus curiae*-Schriftsatz konkrete Fragen zu formulieren, die sie von der Venedig-Kommission beantwortet haben möchten.

■ Ein typisches Beispiel für einen *amicus curiae*-Schriftsatz ist z. B. der Schriftsatz für das Verfassungsgericht der Republik Moldau zu den Rechtsmitteln eines Staates gegen Richter (CDL-AD(2016)015). Der vor dem Verfassungsgericht der Republik Moldau verhandelte Fall befasste sich mit der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 27 des moldawischen Gesetzes no. 151 über Regierungsvertreter, das dem Staat einen Rückgriffsanspruch gegen Personen einräumt (einschließlich Richter), deren Handlungen oder Unterlassungen

zu einer Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt wurde, geführt oder erheblich zu dieser beigetragen haben, und der Republik Moldau in einem vor diesem Gericht anhängigen Fall eine gütliche Einigung auferlegte oder eine einseitige Erklärung der Regierung der Republik Moldau .

■ Das Verfassungsgericht der Republik Moldau hatte in diesem Fall am 25. Juli 2016 ein Urteil erlassen, das die meisten Empfehlungen des *amicus curiae*-Schriftsatzes der Venedig-Kommission berücksichtigte. Vor allem vertrat das Verfassungsgericht die Meinung, der Rückgriffsanspruch an sich widerspreche nicht der Verfassung, solange die Unabhängigkeit der Richter garantiert sei, da die richterliche Unabhängigkeit als Voraussetzung der Rechtsstaatlichkeit eine grundlegende Garantie für ein faires Verfahren sei.

■ Weitere neuere *amicus curiae*-Schriftsätze schließen ein:

1. *Amicus curiae*-Schriftsatz für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Fall Berlusconi gegen Italien, der im Oktober 2017 von der Venedig-Kommission angenommen wurde,
[www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD\(2017\)025-e](http://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD(2017)025-e);
2. *Amicus curiae*-Schriftsatz für das Verfassungsgericht der Republik Moldau über die strafrechtliche Haftung von Richtern, der im März 2017 von der Venedig-Kommission angenommen wurde,
[www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD\(2017\)002-e](http://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD(2017)002-e)
3. *Amicus curiae*-Schriftsatz für das Verfassungsgericht von Albanien über das Gesetz für die vorläufige Neubeurteilung von Richtern und Staatsanwälten (Überprüfungsgesetz), das im Dezember 2016 von der Venedig-Kommission angenommen wurde
[www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD\(2016\)036-e](http://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD(2016)036-e);
4. *Amicus curiae*-Schriftsatz für das Verfassungsgericht von Bosnien und Herzegowina über den Wahlmodus für Delegierte im Haus der Völker des Parlaments der Föderation Bosnien und Herzegowina, das im Oktober 2016 von der Venedig-Kommission angenommen wurde:
[www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD\(2016\)024-e](http://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD(2016)024-e)



Seminare und Konferenzen mit den Gerichten

In Reaktion auf die Anfragen einiger Verfassungsgerichte hat die Kommission eine Reihe von Aktivitäten mit diesen Organen organisiert, zu denen u.a. Konferenzen und Seminare (CoCoSem) gehören. Seit 1990 fanden diese u.a. in Armenien, Aserbaidschan, Weißrussland, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Kroatien, Zypern, der Tschechischen Republik, Estland, Frankreich, Deutschland, Georgien, Ungarn, Italien, Kasachstan, Kirgistan, Lettland, Litauen, Malawi, Mexiko, Moldau, Montenegro, Peru, Polen, Rumänien, Russland, Slowakei, Südafrika, Schweiz, Tadschikistan, Ukraine und Usbekistan statt. Die Themen betrafen nicht nur praktische Fragen, z. B. Fallmanagement oder Haushalt der Gerichte und deren Verhältnis zur Öffentlichkeit, sondern auch Themen in Bezug auf grundlegende demokratische Prinzipien, z. B. Gewaltenteilung oder Unabhängigkeit der Justiz.

Der Zweck der Konferenzen und Seminare ist die Etablierung eines unmittelbaren Dialogs zwischen Richtern und Mitarbeitern der Verfassungsgerichte zu Themen von allgemeinem Interesse. Der Informationsaustausch bei diesen Veranstaltungen ist nicht nur eine gegenseitige Bereicherung der Gerichte durch Ideen und Erfahrungen, sondern stärkt die Gerichte auch, da sie erfahren, wie andere Gerichte schwierige Situationen überwunden haben.



Kooperation mit Regional- und Sprachgruppen

Seit 1996 unterhält die Venedig-Kommission eine Kooperation mit einer Reihe von nach Region oder Sprache geordneten Gruppen von Verfassungsgerichten, insbesondere der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte, der Vereinigung der französischsprachigen Verfassungsgerichte, dem Forum der Obergerichtspräsidenten des südlichen Afrika, der Konferenz der Verfassungskontrollorgane der Staaten mit neuer Demokratie, der Vereinigung asiatischer Verfassungsgerichte und vergleichbarer Institutionen, der Union der Arabischen Verfassungsgerichte und -räte, der Iberoamerikanischen Konferenz für Verfassungsgerichtsbarkeit, der Konferenz der Afrikanischen Verfassungsgerichte und der Konferenz der Verfassungsgerichte der portugiesischsprachigen Länder. Zweck dieser Kooperation ist die Stärkung der Gerichte der jeweiligen Gruppe im Hinblick auf ihre Aufgabe, die Vorrangstellung ihrer Verfassungen zu sichern.

■ Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit der Venedig-Kommission können die Mitgliedsgerichte dieser Gruppen ihre Rechtsprechung in die Datenbank COCICES einfügen; Gruppen sind im JCCJ vertreten. Die Mitgliedschaft in diesen Gruppen sowie deren unmittelbare Teilnahme an der Tätigkeit des JCCJ berechtigen die Gerichte dazu, Mitglieder der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit zu werden (siehe unten). In diesem Zusammenhang kooperiert die Venedig-Kommission auch mit den obersten Gerichten in den Staaten des Commonwealth/Common Law.

Die Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit (WCCJ)

Die Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit vereint 112 Verfassungsgerichte aus Afrika, Nord- und Südamerika, Asien, Australien/Ozeanien und Europa. Sie fördert die Verfassungsgerichtsbarkeit, definiert als verfassungsrechtliche Prüfung, einschließlich der Rechtsprechung in Bezug auf die Menschenrechte, als wichtigen Aspekt der Demokratie, des Schutzes der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit (Artikel 1.2 der Satzung der Weltkonferenz).

■ Auf Einladung des Verfassungsrates von Algerien wird der 5. Kongress der Weltkonferenz 2020 in Algier, Algerien, stattfinden.

■ Gemäß ihrer Satzung besteht die Weltkonferenz aus drei Organen: Vollversammlung, Präsidium und Sekretariat. Den Vorsitz der Vollversammlung übernimmt das gastgebende Gericht des Kongresses. Der nächste Gastgeber ist das Verfassungsgericht von Algerien (2020). Der Vorsitz im Präsidium wird für jeweils ein Jahr durch Rotation zwischen den Gruppen sichergestellt. Den Vorsitz des Präsidiums führt somit nicht ein einzelnes Gericht, sondern eine Gruppe von Gerichten. Gemäß Satzung der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit agiert die Venedig-Kommission als ihr Sekretariat.

■ Die Weltkonferenz verfolgt ihre Ziele durch die Ausrichtung regelmäßiger Kongresse, durch die Teilnahme an regionalen Konferenzen und Seminaren, durch Austausch von Erfahrungen und Rechtsprechung und durch Anbieten ihrer Guten Dienste für ihre Mitalieder. auf deren Anfraae (Artikel 1.2 der Satzung).



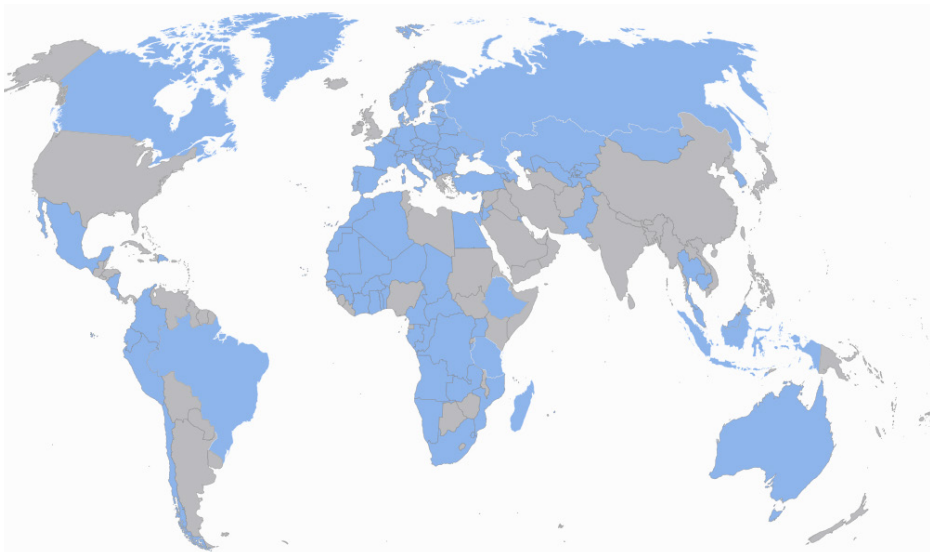


■ Hauptzweck der Weltkonferenz ist die Erleichterung eines globalen richterlichen Dialogs zwischen Verfassungsrichtern. Aufgrund ihrer Verpflichtung zu richterlicher Zurückhaltung haben Verfassungsrichter nur selten die Gelegenheit, einen konstruktiven Dialog über Verfassungsgrundsätze in ihren Ländern zu führen. Der Austausch von Informationen und Praxisbeispielen, der zwischen den Richtern aus verschiedenen Teilen der Welt in der Weltkonferenz stattfindet, trägt zur Reflexion von Argumenten und zur Förderung der grundlegenden Ziele bei, die den nationalen Verfassungen inhärent sind. Selbst wenn diese Texte häufig wesentlich voneinander abweichen, vereint die Diskussion der zugrunde liegenden Verfassungskonzepte die Verfassungsrichter aus verschiedenen Teilen der Welt, die sich der Förderung der Verfassungsmäßigkeit in ihren Ländern verpflichtet haben. Aus diesem Grund bereichert der globale Austausch von Informationen und Praxisbeispielen unter den Gerichten auf der Weltkonferenz die Urteile der teilnehmenden Gerichte.

■ Da sich diese Richter manchmal aufgrund von Entscheidungen, die sie gemäß der Verfassung getroffen haben, in Konfliktsituationen mit anderen Staatsgewalten befinden, bietet ihnen die Weltkonferenz ein Forum, das ihnen nicht nur den freien Informationsaustausch mit ihren Kollegen ermöglicht, sondern ihnen auch moralische Unterstützung von Richtern aus anderen Staaten bietet. Dies kann bedeutsam für die Aufrechterhaltung von Verfassungsgrundsätzen sein, zu deren Verteidigung die Richter verpflichtet sind.

■ Die Mitgliedschaft der Verfassungsgerichte und-räte, die Mitglieder der Weltkonferenz und den Grundsätzen der Weltkonferenz verpflichtet sind, kann von der Vollversammlung der Weltkonferenz ausgesetzt werden, wenn offenkundige Verletzungen dieser Grundsätze festgestellt werden.

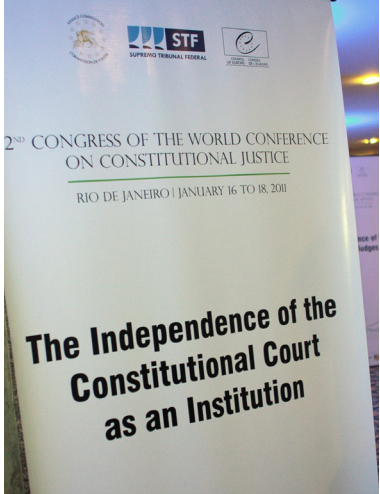
■ Die folgenden Gerichte und Räte haben eine schriftliche Mitteilung zu ihrem Beitritt zur Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit an die Venedig-Kommission übermittelt, die als das Sekretariat agiert (Stand: Januar 2018):



WCCJ mitglieder

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Albanien, Verfassungsgericht 2. Ägypten, Oberstes Verfassungsgericht 3. Algerien, Verfassungsrat 4. Andorra, Verfassungsgericht 5. Angola, Verfassungsgericht 6. Armenien, Verfassungsgericht 7. Aserbaidschan, Verfassungsgericht 8. Äthiopien, Rat für Verfassungsuntersuchungen 9. Australien, Oberster Gerichtshof 10. Bahrain, Verfassungsgericht 11. Belgien, Verfassungsgericht 12. Benin, Verfassungsgericht 13. Bosnien und Herzegovina, Verfassungsgericht 14. Brasilien, Bundesgericht 15. Bulgarien, Verfassungsgericht 16. Burkina Faso, Verfassungsrat 17. Burundi, Verfassungsgericht 18. Chile, Verfassungsgericht 19. Costa Rica, Verfassungsgericht des Obersten Gerichtshofs 20. Côte d'Ivoire, Verfassungsrat 21. Dänemark, Oberster Gerichtshof 22. Demokratische Republik Kongo, Verfassungsgericht | <ol style="list-style-type: none"> 23. Deutschland, Bundesverfassungsgericht 24. Dominikanische Republik, Verfassungsgericht 25. Dschibuti, Verfassungsrat 26. Ecuador, Verfassungsgericht 27. Estland, Oberster Gerichtshof 28. Finnland, Oberstes Verwaltungsgericht 29. Frankreich, Verfassungsrat 30. Gabun, Verfassungsgericht 31. Georgien, Verfassungsgericht 32. Ghana, Oberster Gerichtshof 33. Guinea, Verfassungsgericht 34. Guinea-Bissau, Oberster Gerichtshof 35. Indonesien, Verfassungsgericht 36. Irland, Oberster Gerichtshof 37. Israel, Oberster Gerichtshof 38. Italien, Verfassungsgericht 39. Jordanien, Verfassungsgericht 40. Kambodscha, Verfassungsrat 41. Kamerun, Oberster Gerichtshof 42. Kanada, Oberster Gerichtshof 43. Kap Verde, Verfassungsgericht 44. Kasachstan, Verfassungsrat 45. Kenya, Oberster Gerichtshof |
|---|--|

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 46. Kirgisistan, Verfassungsgericht des Obersten Gerichtshofs 47. Kolumbien, Verfassungsgericht 48. Komoren, Verfassungsgericht 49. Korea, Republic, Verfassungsgericht 50. Kosovo, Verfassungsgericht 51. Kroatien, Verfassungsgericht 52. Kuwait, Verfassungsgericht 53. Lettland, Verfassungsgericht 54. Libanon, Verfassungsrat 55. Litauen, Verfassungsgericht 56. Luxemburg, Verfassungsgericht 57. Madagaskar, Hoher Verfassungsgerichtshof 58. Malaysia, Bundesgerichtshof 59. Mali, Verfassungsgericht 60. Marokko, Verfassungsrat 61. Mauretanien, Verfassungsrat 62. Mauritius, Oberster Gerichtshof 63. Mazedonien, Verfassungsgericht 64. Mexiko, Wahlgericht der Bundesjustiz 65. Mexiko, Oberster Gerichtshof 66. Moldau, Verfassungsgericht 67. Monaco, Oberster Gerichtshof 68. Mongolei, Verfassungsgericht 69. Montenegro, Verfassungsgericht 70. Mosambik, Verfassungsrat 71. Namibia, Oberster Gerichtshof 72. Nicaragua, Verfassungsgericht des Obersten Gerichtshofs 73. Niederlande, Staatskanzlei 74. Niederlande, Oberster Gerichtshof 75. Niger, Verfassungsgericht 76. Norwegen, Oberster Gerichtshof 77. Österreich, Verfassungsgericht 78. Pakistan, Oberster Gerichtshof 79. Panama, Oberster Gerichtshof 80. Peru, Verfassungsgericht 81. Polen, Verfassungsgericht 82. Portugal, Verfassungsgericht | <ul style="list-style-type: none"> 83. Republik Kongo (Brazzaville), Verfassungsgericht 84. Rumänien, Verfassungsgericht 85. Russische Föderation, Verfassungsgericht 86. Sambia, Oberster Gerichtshof 87. Samoa, Oberster Gerichtshof 88. São Tomé und Príncipe, Oberster Gerichtshof / Verfassungsgericht 89. Schweden, Oberstes Verwaltungsgericht 90. Schweiz, Bundesgerichtshof 91. Senegal, Verfassungsrat 92. Serbien, Verfassungsgericht 93. Seychellen, Oberster Gerichtshof 94. Slowakei, Verfassungsgericht 95. Slowenien, Verfassungsgericht 96. Spanien, Verfassungsgericht 97. Südafrika, Verfassungsgericht 98. Swasiland, Oberster Gerichtshof 99. Tadschikistan, Verfassungsgericht 100. Tansania, Berufungsgericht 101. Thailand, Verfassungsgericht 102. Togo, Verfassungsgericht 103. Tschad, Verfassungsrat 104. Tschechien, Verfassungsgericht 105. Türkei, Verfassungsgericht 106. Uganda, Oberster Gerichtshof 107. Ukraine, Verfassungsgericht 108. Ungarn, Verfassungsgericht 109. Usbekistan, Verfassungsgericht 110. Weißrußland, Verfassungsgericht 111. Zentralafrikanische Republik, Verfassungsgericht 112. Zypern, Oberster Gerichtshof |
|--|--|



Unterstützung von Verfassungsgerichten, die einem ungebührlichen Druck ausgesetzt sind

Es ist die Hauptaufgabe der Verfassungsgerichte, aus der Rechtsordnung Gesetze zu entfernen, die der Verfassung widersprechen. In vielen Staaten kontrollieren sie außerdem die Exekutive und prüfen sogar die Verfassungsmäßigkeit rechtskräftiger Urteile ordentlicher Gerichte. Diese Befugnisse können zu Konflikten mit den politischen Organen führen, die die Maßnahmen verabschiedet haben, die von den Verfassungsgerichten als verfassungswidrig erklärt und aufgehoben wurden.

■ Aus diesem Grund werden Verfassungsgerichte manchmal nicht nur wegen ihrer Entscheidungen kritisiert, was legitim ist, sondern auch von diesen Mächten bedroht, die unterschiedliche Methoden gegen die Gerichte einsetzen: Reduzierung des Haushalts des Gerichts, Verabschiedung von Gesetzen, die die Tätigkeit des Gerichts blockieren, die Weigerung, Richter zu ernennen und rein politische Nominierungen, um das Gericht „zu kapern“. In wenigen Fällen wurden Verfassungsgerichte sogar abgeschafft.

■ In diesen Fällen veröffentlicht die Venedig-Kommission – oder in dringlichen Fällen ihr Präsident – Erklärungen, in denen diese Praktiken verurteilt werden. Auf Anfrage erstellt die Venedig-Kommission auch Rechtsgutachten zu Gesetzen, die mutmaßlich eine Blockierung des Gerichts bewirken würden.



Die Venedig-Kommission

Die Venedig-Kommission – deren vollständige Bezeichnung die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht ist – ist ein Beratungsorgan des Europarats im Bereich Verfassungsrecht. Ihre Hauptaufgabe ist es Rechtsgutachten für die Mitgliedstaaten zu verfassen, insbesondere für Staaten die ihre rechtlichen und institutionellen Strukturen mit europäischen Standards und internationalen Erfahrungen in den Bereichen Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit in Einklang bringen wollen. Sie trägt auch zur Verbreitung und Festigung eines gemeinsamen konstitutionellen Erbes bei und bietet den im Übergang befindlichen Staaten eine “dringende Verfassungshilfe” an.

MITGLIEDSTAATEN:

Albanien (1996), **Algerien (2007)**, Andorra (2000), Armenien (2001), Aserbaidschan (2001), Belgien (1990), Bosnien und Herzegovina (2002), **Brasilien (2009)**, Bulgarien (1992), **Chile (2005)**, **Costa Rica (2016)**, Dänemark (1990), Deutschland (1990), Estland (1995), Finnland (1990), Frankreich (1990), Georgien (1999), Griechenland (1990), Irland (1990), Island (1993), **Israel (2008)**, Italien (1990), **Kasachstan (2011)**, **Kirgisistan (2004)**, **Kosovo (2014)**, Kroatien (1997), Lettland (1995), Liechtenstein (1991), Litauen (1994), Luxembourg (1990), Malta (1990), **Marokko (2007)**, **Mexiko (2010)**, Republik Moldau (1996), Monaco (2004), Montenegro (2006), Niederlande (1992), Norwegen (1990), Österreich (1990), **Peru (2009)**, Polen (1992), Portugal (1990), **Republik Korea (2006)**, Rumänien (1994), Russische Föderation (2002), San Marino (1990), Schweden (1990), Schweiz (1990), Serbien (2003), Slowakei (1993), Slowenien (1994), Spanien (1990), “Mazedonien” (1996), Tschechien (1994), **Tunisia (2010)**, Türkei (1990), Ukraine (1997), Ungarn (1990), Vereinigtes Königreich (1999), **Vereinigtes Staaten USA (2013)**, Zypern (1990).

ASSOZILIERTEN MITGLIEDSTAATEN:

Weißrußland (1994)

BEOBACHTERSTAATEN:

Argentinien (1995), Kanada (1991), Heiliger Stuhl (1992), Japan (1993), Uruguay (1995)

TELLNEHMENDEN INTERNATIONALER ORGANISATIONEN:

Europäische Union, OSZE/ODIHR

STATUS EINES BEOBACHTERSTAATES:

Palästinensische Autonomiebehörde(2008), Südafrika (1993)

FÜR MEHR INFORMATIONEN, KONTAKTIEREN SIE BITTE :

Schnutz Rudolf DÜRR
Generalsekretär der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit
Leiter der Abteilung Verfassungsgerichtsbarkeit
Venedig Kommission
Europarat - DGI
F-67075 Straßburg Cedex
Tel. +33 388 41 39 08
E-mail: Schnutz.Durr@CoE.int

www.venice.coe.int/WCCJ
www.codices.coe.int

www.coe.int

Der Europarat ist Europas führende Organisation für Menschenrechte. Er hat 47 Mitgliedsstaaten, von denen 28 auch Mitglied der Europäischen Union sind. Alle Mitgliedsstaaten des Europarates haben die Europäische Menschenrechtskonvention gezeichnet, ein Vertrag zum Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedsstaaten.



COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE